

Stadt Voerde (Niederrhein)

Dringlichkeitsentscheidung: „Anpassung beim Betrieb der Voerder Bäder“

Sachverhalt/Rechtslage/Begründung:

Am 09.08.2022 ist der EU-Notfallplan für Gas in Kraft getreten. Dieser Plan sieht vor, dass alle EU-Länder ihren Gasverbrauch ab Anfang August 2022 bis März 2023 zunächst auf freiwilliger Basis um 15 % senken, verglichen mit dem Durchschnittsverbrauch der vergangenen 5 Jahre in diesem Zeitraum. Ziel dabei ist es, Versorgungsengpässe zu verhindern und somit insbesondere die Versorgungssicherheit kritischer Infrastrukturen zu gewährleisten. Sollten keine ausreichenden Einsparungen realisiert werden und es weitreichende Versorgungsengpässe geben, kann im nächsten Schritt ein EU-weiter Alarm mit verbindlichen Einsparzielen ausgelöst werden. Das vorgesehene Einsparziel von 15 % soll durch Reduktionsmaßnahmen in allen Bereichen (öffentlicher Sektor, Wirtschaft und private Haushalte) erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund ist bereits in der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 08.06.2022 die Drucksache 17/389 zu den Anpassungen zum Betrieb der Voerder Bäder beraten worden. Im Verlaufe der Diskussion wurde ersichtlich, dass zu den vorgeschlagenen Maßnahmen noch Klärungsbedarf besteht. Daher wurden die o.g. Punkte nicht beschlossen und von der Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.06.2022 abgesetzt bzw. im Stadtrat am 21.06.2022 nicht beraten.

Im AK Sport und Kultur wurde das Thema am 30.08.2022 erneut umfassend beraten. Der AK wird dem Kultur- und Sportausschuss und letztendlich dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat der Stadt Voerde empfehlen, der nachfolgenden Beschlussempfehlung zu folgen.

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am 27.09.2022 bzw. am 20.09.2022 (Haupt- und Finanzausschuss) statt. Die energetischen Maßnahmen sowie die neue Preisstruktur sollen bereits mit Eröffnung der Hallenbadsaison am 05.09.2022 eingeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist folgende Dringlichkeitsentscheidung zu treffen.

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:

Namens des Rates der Stadt Voerde wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

- 1. Ab dem 05.09.2022 werden im Hallenbad Voerde, zur Senkung des Energieverbrauches, keine Warmbadetage mehr angeboten.**
- 2. Darüber hinaus wird die Wassertemperatur in den Becken des Hallenbades, mit Ausnahme des Lehrschwimmbeckens, dauerhaft um 2 °C abgesenkt.**
- 3. Maßnahmen zur Senkung der Wassertemperatur im Freibad Voerde werden im 1. Sitzungszug 2023, vor Beginn der Freibadsaison im kommenden Jahr, in den politischen Gremien beraten.**
- 4. Die Sauna im Hallenbad Voerde wird ab dem 05.09.2022 nicht mehr in Betrieb genommen.**

5. Sollte sich die Preisentwicklung am Gas- und Energiemarkt wieder entspannen und sich sinkende Preisentwicklungen abzeichnen, können die zuvor genannten Maßnahmen überprüft werden.
6. Die Auswirkungen der zuvor genannten Maßnahmen werden nach Beendigung der Hallenbadsaison 2022/23 im Hinblick auf Besucherverhalten und Energieverbrauch evaluiert.
7. Die Benutzungsentgelte für das Freibad Voerde werden ab der Saison 2023 wie folgt festgelegt:
- a) Einzelkarten
 - für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2,10 €
 - für Erwachsene 4,20 €
 - b) Zehnerkarten
 - für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 16,40 €
 - für Erwachsene 32,80 €
 - c) Jahreskarten
 - für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 49,20 €
 - für Erwachsene 98,40 €
 - d) Ferienkarte (gültig während der Sommerferien) zum bisherigen Tarif
 - für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 20,00 €
 - e) Sozialtarife
 - 1. Für Schwerbehinderte (ab 50 % MdE), Inhaber der Jugendleiter-Card („JULEICA“), Empfänger von Leistungen nach dem 2. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) – Arbeitslosengeld II (ALG II), Empfänger von Leistungen nach dem 12. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) – 3. Kapitel, Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, gilt der Tarif wie für Jugendliche. Für Inhaber der Ehrenamtskarte gelten die Ermäßigungstatbestände parallel. Eine parallele Anwendung der Ermäßigungstatbestände für Inhaber der Jugendleiter-Card ist ausgeschlossen, da diesem Ermäßigungsgrund bereits Rechnung getragen wird (ehrenamtliche Jugendleiter in einer gemeinnützigen oder karitativen Organisation).
8. Die unter Ziffer 7 a) und b) genannten Benutzungsentgelte werden ebenfalls für das Hallenbad ab dem 05.09.2022 festgelegt. Die unter Ziffer 7 e) aufgeführten Sozialtarife gelten auch für das Hallenbad.

Die Höhe des Benutzungsentgelts für die Schwimmsportvereine (TV Voerde, SV Spellen) sowie die DLRG - Ortsgruppe Voerde -, bleibt von dieser Entscheidung unberührt.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

Voerde, den 01.09.2022


i.V. Nicole Johann
Erste Beigeordnete


Stefan Schmitz
Ratsherr

